

## **Satzung über die Benutzung der Grillanlage Haftenwald**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 25. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Gemeinde Kirchartd stellt Ihren Einwohnern und Gruppen die Grillanlage im Haftenwald als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung der Grillanlage ist allen Wanderern und Naturfreunden gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht grundsätzlich nicht.
2. Die Benutzung der Grillanlage durch Gruppen ab 5 Personen bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Kirchartd. Diese wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antragsteller muss aus haftungsrechtlichen Gründen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Für die Benutzung durch Einwohner / Gruppen der Gemeinde Kirchartd wird eine Gebühr in Höhe von 20 € je Tag erhoben.  
Auswärtigen Gruppen kann ausnahmsweise die Genehmigung zur Benutzung der Grillanlage erteilt werden. Diese zahlen eine Benutzungsgebühr von 50 € je Tag.  
Gebührenfrei sind offizielle Veranstaltungen der Gemeinde, Schule, Kindergärten, Kinderferienprogramm, Kirchen, Feuerwehr, VHS.
4. Von der Gemeindeverwaltung können nur Veranstaltungen genehmigt werden, an denen nicht mehr als 60 Personen teilnehmen. Über die Genehmigung von Großveranstaltungen (über 60 Teilnehmer) entscheidet der Gemeinderat. Die Benutzungsgebühr für Großveranstaltungen beträgt 50 € je Tag.
5. Anträge auf Benutzung sind mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung Kirchartd schriftlich einzureichen. Bei Beantragung sind 50 € Kautions zu hinterlegen. Diese Kautions ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlage. Nach Überprüfung der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde Kirchartd wird die Kautions wieder zurück gezahlt bzw. bei etwaigen Beanstandungen ganz oder teilweise einbehalten. Wird die Kautions nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung abgeholt, verfällt sie.  
Veranstaltungen mit über 60 Teilnehmern (Großveranstaltung) sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzumelden.
6. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlage schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und für ausreichend Brandschutz Sorge zu tragen. Der gesamte Platz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Der gesamte Abfall ist vom Benutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen! Die notwendige Reinigung muss am folgenden Tag bis 10.00 Uhr vormittags beendet sein. Sind Nacharbeiten durch die Gemeinde erforderlich, wird die Kautions ganz oder teilweise einbehalten. Übersteigen die Kosten der Reinigung die Höhe der Kautions, erfolgt eine Kostenanforderung an den Antragsteller.
7. Für entstandene Schäden an der Anlage oder dem Wald haftet der Antragsteller.

8. Der Antragsteller trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine und verzichtet auf Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Kirchartd, dem Waldbesitzer und dessen Beauftragten (z.B. bei herabfallenden Ästen).
9. Kraftfahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplatz abzustellen.
10. Den Anweisungen des Forstpersonals und des Grillplatzaufsehers ist Folge zu leisten.
11. Einzelne Besucher oder Familien dürfen vom Antragsteller nicht vom Gebrauch der Grillanlage ausgeschlossen werden.
12. Das Feuer darf nur innerhalb der ortsfesten Feuerstelle gemacht werden. Es darf nicht größer sein, als zum Grillen erforderlich. Als Brennstoffe dürfen nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden (keine Kunststoffe, lackiertes Holz etc.). Das Feuer muss stets unter Beobachtung einer verantwortlichen Person sein. Beim Verlassen der Grillanlage muss das Feuer einschließlich der Glut vollständig gelöscht werden. Auf der Grillanlage darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden (Waldbrandgefahr, § 41 Landeswaldgesetz).
13. Verstöße gegen Ziffer 2 (Anmeldung von Veranstaltungen), Ziffer 6 (Abfallbeseitigung), Ziffer 9 (Abstellen von Kraftfahrzeugen) und Ziffer 12 (Feuer) können von der Gemeinde Kirchartd mit Verwarnungs- oder Bußgeld bis 500 € geahndet werden.
14. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.1997 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchartd, den 25.01.2010

Kübler  
Bürgermeister